

**Unterlage 1b_Anhang 1b4T1 Abbruch_best_Naabbrücke
Tektur b vom 18.12.2020**

St 2040 Beseitigung BÜ Nabburg

Beschreibung zum Abbruch der bestehenden Naabbrücke

Die bestehende Naabbrücke wird bis auf Höhe der Flusssohle vollständig, in 2 Phasen je fluss-halbseitig abgebrochen. Die Abbrucharbeiten erfolgen schonend unter Einhaltung der in den Antragsunterlagen beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen.

Vorgesehen ist der Abbruch von einer Arbeitsebene im Flussbett aus, wobei der Abbruch des Überbaus nach Rückbau der Brückenausstattung üblicherweise schrittweise, d.h. wird in Abhängigkeit der statischen Aspekte der Teilbauzustände erfolgt. Die Rückbauplanung/-statik ist durch den bauausführenden Auftragnehmer durchzuführen. Der Abtransport der Abbruchmengen erfolgt über Zufahrtsrampen aus dem Gewässer und anschließend über Behelfszufahrten bzw. das klassifizierte Straßennetz.

Im Zuge des Rückbaus der Vorschüttungen von Flussmitte in Richtung Ufer ist der Rückbau der Gründung und deren Umspundung bis auf Höhe der Gewässersohle vorgesehen. Der Abbruch der Gründung erfolgt innerhalb der vorhandenen Spundwandkästen mit offener Wasserhaltung mittels Pumpen. In der Regel fallen nur noch geringe Restwassermengen in Form von Leckage-Wasser, das durch Undichtigkeiten in der Spundwand oder durch Klüfte im Untergrund eindringt, und Niederschlagswasser an. Dieses Restwasser wird aus den Spundwandkästen in temporäre Absetzbehälter oder -becken gepumpt. Dort wird das Wasser durch das Absetzen von Feststoffen gereinigt und anschließend wieder der Naab zugeführt. Die ggf. bei Starkregen oder höheren Grundwassermengen anfallende Bauwassermenge erfordert mehrere Pumpen und ergibt sich ausgehend von der Pumpenleistung gängiger Baustellenpumpen von ca. 20 bis 30 l/s pro Pumpe auf bis zu 100 l/s. Die alten Spundwände verbleiben in der Sohle und werden unter Wasser abgetrennt. Zum Abschluss der Abbrucharbeiten sind die Vorschüttungen und die Verrohrungen zurückzubauen.

Die baubetriebliche Dimensionierung der Baugruben und Baugrubenumschließungen ist Sache des Auftragnehmers und von diesem nach Vergabe der Bauleistungen zu planen, statisch zu berechnen und zu bemessen. Eingreifende Vorgaben des Auftraggebers schränken u.a. den Wettbewerb ein und widersprechen damit dem Vergaberecht.

Details werden mit den dafür zuständigen Behörden, insbesondere Wasserwirtschaftsamt Weiden vor Baubeginn abgestimmt.